Wien, Donnerstag, den 13. October 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Zur Frage von der Natur der Schriftsteuer.

Von Dr. Stephan Koczynski, k. k. Finanzrath in Triest.

Der Verfasser hat in der Abhandlung „Die Ausschließlichkeit der staatlichen Stempelhoheit" in der Nummer 51 des Jahrganges 1896 dieser Zeitschrift zuerst die Ansicht ausgesprochen, daß derjenige Theil des heutigen Gebürenwesens, welcher dem alten Stempelwesen entstammt, als eine Consumsteuer, und zwar als Steuer auf den rechtlich relevanten Verbrauch von Papier aufzufassen sei.

Diese Ansicht wurde dann in der Abhandlung „Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebürenrechtes" im Finanzarchiv (herausgegeben von G. Schanz) 1898 näher ausgeführt und machte der Verfasser hier den Vorschlag, diesen Theil des heutigen Gebürenwesens zur Unterscheidung von dessen beiden anderen als Rechtshilfesteuer und Verkehrssteuer zu bezeichnenden Bestandtheilen mit dem Namen Schriftsteuer zu benennen. — Als Beweis für das behauptete Vorliegen einer Verbrauchsteuer wurden drei Momente angeführt.

Erstens der Umstand, daß ganz unzweifelhaft eine vollkommene Continuität zwischen dem fraglichen Theile des heutigen Gebürenwesens und der vordem in Oesterreich bestandenen Stempelabgabe, die vermittelst des Stempelpapieres entrichtet wurde, wahrzunehmen ist. Dieser Zusammenhang leuchtet schon auf Grund des äußerlichen Umstandes ein, daß bei der Reform des Stempelpatentes vom 5. October 1802 durch das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840, und ebenso bei der Ersetzung des letzteren durch das Gebürengesetz vom 9. Februar 1850 die damals in Geltung stehende Ausgabe des Stempelpapiers (1836) ungeändert blieb. Man konnte also beispielsweise mit einem im Jahre 1839 erkauften Stempelbogen sowohl eine Abgabe des letzten Stempelpatentes, als eine solche des St. T. G., nicht minder aber auch eine „Gebür" des G. G. berichtigen. Offenbar sahen demnach die Gesetzgeber in jeder dieser Abgaben nur die reformirte Gestalt und Fortsetzung der älteren Steuer, sonst wären wohl neue Berichtigungsmittel geschaffen worden.

Dieser Zusammenhang, der sich vom heutigen Rechte bis in die erste Zeit des Stempelwesens zurück verfolgen läßt, erstreckt sich jedoch noch über dieselbe hinaus und vermögen wir die Fäden zu erkennen, durch die das Stempelwesen mit den Einrichtungen des älteren Rechtes zusammenhängt. Hier fällt uns zunächst die Thatsache ins Auge, daß die Stempelabgabe mit einer älteren landesfürstlichen Auflage, dem Papieraufschlag, wiederholt alternirt hat, bis sie endlich definitiv den Platz behauptete. Es wurde nämlich zuerst durch das Patent vom 1. Juni 1675 der Papieraufschlag eingeführt, derselbe jedoch dann behufs Erzielung eines besseren Ertrages mittelst Patent vom 29. April 1686 durch die „Siegelabgabe" (die ältere Bezeichnung der Stempelsteuer) ersetzt. Die bei der Durchführung dieser Abgabe entstandenen Schwierigkeiten und die allgemeine Beschwerdeführung gegen ihre Härten bewirkten die Erlassung des Patentes vom 13. Mai 1693, das die Siegelabgabe abschaffte und den Papieraufschlag wieder einführte. Dieser verlor sich dann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und wurde die Stempelabgabe ungefähr gleichzeitig neuerlich reactivirt, um seither aus unserer Gesetzgebung nicht mehr zu verschwinden; beides geschah aber, der damaligen Verfassung und Finanzwirthschaft angemessen, länderweise zu den verschiedensten Anlässen und Zeitpunkten, bis durch das theresianische Patent vom 3. Februar 1762 wieder die allgemeine Rechtsgleichheit in allen Erblanden hergestellt erschien.

Daß man nun zu keiner Zeit Papierauflage und Papierstempel nebeneinander bestehen ließ, vielmehr beide einander ablösten, läßt schließen, daß zwischen diesen beiden Abgabeformen ein besonderes Verhältniß besteht, ein Zusammenhang, der weiter reicht, als daß es in beiden Fällen sich um Papier handelt. Nahm man doch nie Anstand, selbst von einem einzigen Gegenstande gleichzeitig mehrere aus verschiedenen Titeln entspringende Abgaben einzuheben (z. B. Concurrenz von Zoll mit Licenzgebüren oder Kartenstempel u. dergl.). Der Umstand, welcher das gleichzeitige Bestehenbleiben der genannten zwei Abgaben verhinderte, war vielmehr darin gelegen, daß beide Abgaben wesensgleich waren, d. h. nur differenzirte Formen einer und derselben, auf dem identischen steuerpolitischen Titel beruhenden Abgabe, die man füglich nicht in zweierlei Gestalt nebeneinander und daher doppelt einheben durfte. Es handelte sich nämlich — und dies ist der zweite, oben erwähnte Beweis — in beiden Fällen um eine Papierverbrauchsabgabe.

Daß der Papieraufschlag eine solche Verzehrungssteuer war, ist aufliegend: er theilt den Rechtsgrund und die charakteristische Gestaltung mit den übrigen Verzehrungssteuern. Steuerpflichtig ist in allen Fällen der physische Consum des Steuerobjectes. Da die einzelnen Consumacte aber mehr oder weniger im willkürlichen Belieben der einzelnen Steuerträger gelegen sind in Hinsicht auf den Zeitpunkt, den Ort u. dergl. ihrer Vornahme, so kann die Versteuerung sich naturgemäß nicht an die einzelnen Consumacte anlehnen. Es müßte sonst bei jedem steuerbaren Gegenstande beständig eine Gefällenwache und ein Steuereinnehmer aufgestellt sein. Dieser technische Grund veranlaßt es, daß die Zahlung allgemein schon vor dem Consumacte eingehoben und die hiedurch gedeckte Menge des consumirbaren Gegenstandes dann der freien Verfügung über-

lassen wird. Diese Vorauszahlung ist nur potentiell eine Steuer; zur essentiellen Steuer wird sie erst mit der wirklichen Vornahme des Consumactes.

Während aber bei den zahlreichen heutigen Verzehrungssteuern so ziemlich alle Consumacte oder mindestens deren große Masse völlig gleichförmiger Natur sind und daher eine einheitliche Gestalt der Besteuerung — wenn nur den vereinzelten Besonderheiten durch ausnahmsweise Begünstigungen oder Befreiungen Rechnung getragen wird — wohl vertragen, bestand hinsichtlich des Papieres schon zur Zeit der Entstehung des Papieraufschlages eine solche Differenzirung der Verwendungsarten, daß eine gleichmäßige Besteuerung aller Consumacte höchst unangemessen erschien: dies war auch der Grund, warum dem allgemeinen Papieraufschlag kein langer Bestand beschieden war.

Der Papierverbrauch zerfällt in zwei, oder besser in drei ganz wesentlich verschiedene Kategorien. Auf der einen Seite stehen die Verwendungen, die mit der Schrift nichts zu thun haben, also Buchbinderarbeiten, Cartonnagen, Packpapier und dergl. In der zweiten Kategorie fungirt das Papier als Schriftträger, in welcher Rolle beim heutigen Stande der Culturentwicklung neben dem Papier kaum noch vereinzelt einige Surrogatstoffe in Betracht kommen. Innerhalb dieser zweiten Kategorie muß aber wieder unterschieden werden, ob der Schrift rechtliche Bedeutsamkeit zukommt oder nicht. Der rein technische Papierconsum und der Consum zu Schriftzwecken, die für das Rechtsleben keine Bedeutung haben (z. B. Briefe, Schreibhefte, Manuscripte und dergl.), können im Verhältniß zu einer Consumbesteuerung auf die gleiche Stufe gestellt werden: sie vertragen keine besonders erhebliche Belastung.

Dagegen ist eine solche beim rechtlich relevanten Papierverbrauche allerdings in einem ganz anderen Maßstabe möglich. Wenn man will, kann man ein Analogon zu der verschiedenen Bedeutung, die dem Papier bei diesen beiden Verwendungsarten zukommt, in der verschiedenartigen Rolle finden, welche die Leinwand an sich oder als Träger kostbarer Gemälde spielt. Der allgemeine Papieraufschlag vermochte dieser wesentlichen Differenzirung der Consumacte nicht Rechnung zu tragen. Trotzdem er sehr hoch war — seine Sätze von $^1/_{16}$, $^1/_8$, $^1/_4$ und $^3/_4$ Kreuzer Conventionsmünze pro Bogen je nach Qualität und Format würden selbst bei dem heutigen, relativ stark gesunkenen Geldwerthe sehr lästig empfunden werden und waren damals einer Steigerung absolut nicht mehr fähig — litt er an dem wesentlichen Uebelstande, daß er keinen angemessenen Ertrag ergab, weil er eben die Steuerkraft der bedeutsamsten Kategorie der steuerbaren Fälle nicht gehörig auszunützen vermochte. Diese Sachlage führte mit Naturnothwendigkeit zur der Entwicklung, welche dieser Besteuerungszweig in der Folge auch thatsächlich erfahren hat: die allgemeine Besteuerung des Papierconsums wurde aufgelassen und auf die Belegung jener Kategorie des Verbrauches eingeschränkt, bei welcher mit Fug eine ergiebige und entwicklungsfähige Steuerkraft vorausgesetzt werden konnte, nämlich auf die Besteuerung rechtlich relevanter Schriftstücke. So entstand aus dem allgemeinen Papieraufschlage die damals „Siegelabgabe“ genannte Steuer als ein Special-Papieraufschlag, daher ebenfalls als Consumsteuer, nur beschränkt auf eine besondere Art des Papierverbrauches.

Die beabsichtigte Beschränkung des Papieraufschlages wurde — allerdings nach fremdländischem Muster — in trefflicher Weise durchgeführt, indem für Schriftstücke von rechtlicher Relevanz der Gebrauch von Stempelpapier vorgezeichnet wurde.

Es galt, von der Versteuerung des gesammten Papierconsums zu der einer einzelnen Art dieses Verbrauches überzugehen. Daher wurde die anticipirte Steuereinhebung bei der Papiererzeugung oder Einfuhr aufgehoben und dieselbe dem steuerpflichtigen Consumacte um ein Beträchtliches nähergerückt, eben zu dem Zwecke, um die gewöhnlichen Verbrauchsacte unbelastet zu lassen und doch die für eine Verzehrungssteuer charakteristische Anticipativzahlung der potentiellen Abgabe zu bewahren. Nach beiden Richtungen hin entsprach das eingeführte Stempelpapier dieser Aufgabe in vollkommener Weise. Man setzte von amtswegen Papier in Verschleiß, welches mit einem ämtlichen Zeichen versehen war und bei dessen Ankauf der potentielle Steuerbetrag entrichtet werden mußte. Ebenso war derselbe zu zahlen, wenn jemand im Siegelamte sein eigenes Papier durch die Abstempelung in Siegelpapier umwandeln ließ. Wenn dann dieses Papier zu rechtlich relevanten Zwecken (Einschreiten, Urkunden) verwendet wurde, hatte der Staat seine Steuer bereits in der Tasche. Da sonstiges Papier freigegeben war, entfiel die Besteuernng der übrigen Consumarten.

Dieser Special-Papieraufschlag hat sich bis zur Gegenwart in seinem Wesen unverändert erhalten, so sehr auch seine äußere Gestalt verschiedenen Umwandlungen unterlag und so vielfältig auch die aus diesem Wesen fließenden strengen Consequenzen im Laufe der Entwicklung abgeschwächt wurden. Wir vermögen in demjenigen Theil der heutigen Gebürenabgabe, welcher seine Abstammung vom Papierstempel ableitet und den wir eingangs als Schriftsteuer bezeichnet haben, noch alle wesentlichen Merkmale der Consumsteuer zu entdecken. Dies ist der dritte der eingangs erwähnten Gründe.

Dieser dritte Beweis läßt sich in zwei Sätzen zusammenfassen: die Steuer wird regelmäßig anticipirt und wiederholt sich principiell mit jedem Consumacte.

Daß in beiden Richtungen theils zum Vortheil, theils zum Nachtheil der Contribuenten, also bald aus Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Steuer, bald aber aus Billigkeitsgründen Abweichungen von der ausnahmslosen Durchführung dieser Grundsätze zu constatiren sind, vermag die Bedeutung der letzteren nicht zu beirren; handelt es sich doch um exceptiones regulam firmantes.

Nicht anticipirt wird die Schriftsteuer nämlich seit dem Gesetze vom 9. Februar 1850 hinsichtlich derjenigen (Scala-) Gebüren, deren Betrag das Höchste der erzeugten Stempelzeichen überschreitet. Diese Abweichung, die sich als unumgängliche Consequenz aus der Natur des Stempelpapieres ergab, wenn man die Abgabe nicht auf jene Sätze beschränken wollte, für welche Stempelwerthzeichen bestanden, die aber heute bei der unbeschränkten Combinirbarkeit der Stempelmarken nicht mehr nothwendig wäre, wurde vom Gebürengesetze offenbar nach dem Muster des visa pour timbre im französischen Stempelrechte geschaffen. Daß man sich ihrer Irregularität bewußt war, ist ganz deutlich zu ersehen: man war bestrebt, sich von der regelmäßigen Gestaltung so wenig als nur irgend möglich zu entfernen. So ist die Vorschrift des § 60 G. G. zu erklären, welche für diese höheren Scalagebühren persönliche Anmeldung, sofortige mündliche Bemessung und daran in continenti sich anschließende Berichtigung vorschrieb. Wenn die Gebür wegen des Mangels an höheren Stempelwerthzeichen schon nicht anticipirt werden konnte, so sollte ihre Bezahlung doch so schnell als möglich erfolgen und an den steuerpflichtigen Consumact so nahe als möglich herangerückt werden. Die von theoretischen Bedenklichkeiten unbeengte Praxis hat diese ganze Einrichtung freilich aus Zweckmäßigkeitsgründen abkommen lassen. Darum ermöglicht diese Bestimmung uns aber nichtsdestoweniger einen interessanten Einblick in die Gedankenarbeit der Redactoren des Gebürengesetzes.

Der zweite Satz des dritten Beweises: Wiederholung der Abgabe bei jedem neuen Consumacte, fand ehedem eine ganz ausnahmslose Anwendung. Jeder Bogen des Stempelpapieres wies eine Werthbezeichnung auf und mußte dementsprechend bezahlt werden. Wurde er beschrieben, so erfolgte die Consumirung seiner Steuercapacität. Diese Capacität beschränkte sich auf den Bogen selbst. Reichte er zur beabsichtigten Ausfertigung nicht hin, so durfte keineswegs ungestempeltes Papier für die Fortsetzung des Schriftstückes benützt werden, vielmehr mußte man einen zweiten, dritten u. s. f. Stempelbogen, und zwar ursprünglich stets einen solchen von derselben Stempelclasse verwenden. Es folgte dies ganz von selbst aus der Anordnung, daß z. B. Testamente auf einer bestimmten Art von Stempelpapier zu schreiben seien, was selbstverständlich von jedem Theile des Testamentes gelten mußte. Umsomehr traf dies auch dann zu, wenn es sich um mehrere Ausfertigungen eines und desselben Actes, also mehrere Gesuchspartien oder Urkundenexemplare handelte. Bei einem und demselben Rechtsacte konnte sich die Abgabe daher unter Umständen ganz erheblich vervielfachen.

Auf die in diesen strengen Grundsätzen enthaltene Unbilligkeit brauchte kein Bedacht genommen zu werden, solange sich die Stempelabgabe im ganzen in mäßigen Grenzen hielt.

War doch der höchste Satz der Abgabe ursprünglich blos 1 fl. und im theresianischen Stempelpatente blos 2 fl. Kaum aber hatte das franciscanische Patent vom 5. October 1802 hier den Riesensprung von 2 fl. auf 100 fl. gemacht, als diese Billigkeitsrücksicht sich in gewichtiger Weise geltend machte. Zunächst wurde ihr in Rücksicht auf die sogenannten Einlagsbogen, d. h. den zweiten, dritten u. s. f. Bogen eines Schriftstückes Rechnung getragen. Hier hängt es thatsächlich oft nur von Zufälligkeiten, vom guten Willen und der Schriftart des Schreibenden, von seiner Eilfertigkeit u. dergl. ab, ob ein Schriftstück einen Bogen mehr oder weniger erfordert. Von solchen Umständen sollten aber so relativ hohe und für die Parteien empfindliche Abgabensätze nicht abhängig sein.

Daher wurde für die Einlagsbogen eine Milderung des Repetitionsprincipes statuirt, die dann noch weiter ausgebildet wurde, bis man zur heutigen anscheinend fixen Gebür für Einlagsbogen gelangte. Daß diese aber ihrer eigentlichen Natur nach doch keine wirklich fixe Gebür ist, verräth sich noch jetzt in den Fällen, wo die Abgabe vom ersten Bogen geringer ist als das für die Einlagsbogen bestimmte Ausmaß. Letzteres sinkt dann sofort mit der Gebür vom ersten Bogen. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Gebür der Einlagsbogen selbst heute noch principiell gleich hoch ist, wie die vom ersten Bogen; nur vermag sie derselben beim Anwachsen über eine gewisse Grenze hinaus nicht zu folgen und erscheint dann als eine verkümmerte Repetitionsgebür.

Noch weniger vermischt ist im heutigen Rechte die Wiederholung der gleichen Abgabepflicht für weitere Ausfertigungen des gleichen Rechtsactes. In dieser Richtung erscheint das Repetitionsprincip noch ausdrücklich anerkannt (§§ 40 und 62 G. G.) und ist die Ermäßigung der Gebür für das dritte und die weiteren Exemplare nur als Ausnahme zugestanden. Auch bezüglich dieser ermäßigten Gebür ergibt die Natur der Dinge, daß sie nur platzgreift, wenn die Scalagebür vom ersten Bogen größer wäre; auch hier liegt ein verkümmertes Gebilde vor.

Diese Festhaltung der Wiederholung der Gebür mit jeder weiteren Ausfertigung ist für die Erkenntniß der Natur der Schriftsteuer viel wichtiger als die Frage, ob bei den Einlagsbogen eine Repetition der Abgabe stattfindet. Letzteres ist keineswegs ein unumgängliches Postulat der Consumsteuer. Es könnte sehr wohl der Papierconsum für eine Ausfertigung als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden, der von der Abgabe nur einmal im ganzen getroffen wird; dabei käme nur in Frage, daß Papier verbraucht wurde, nicht aber wieviel hievon verwendet erscheint. In dieser Art würde sich eine Papierconsumsteuer vermuthlich gestalten, wenn es üblich wäre, das Papier zu den Ausfertigungen von endlosen Rollen zu entnehmen und das Band dort abzuschneiden, wo die Ausfertigung ihr Ende fand. Daß die Stempelabgabe dagegen in Wirklichkeit auch für die Einlagsbogen des Wiederholungsprincipes adoptirte, war eine Folge des Umstandes, daß die Verwendung einzelner Bogen die übliche Art des Papierconsums zu Schriftzwecken ist.

Der Bogen wurde hiedurch zum Besteuerungsindividuum, an das sich Maß und Einhebung der Abgabe anschloß. So entstand die Stempelpflicht der Einlagsbogen. Ihre Unwesentlichkeit verräth aber schon der Umstand, daß sie eine so weitgehende Einschränkung vertragen konnte.

Nicht das Gleiche gilt von der Stempelpflicht der weiteren Exemplare. Diese bildet den sprechendsten Beweis dafür, daß die heutige Schriftsteuer ihre Natur als Papierconsumsteuer bewahrt hat. Wenn über einen und denselben Rechtsact mehrere gleichlautende Ausfertigungen errichtet werden und sich mit diesen die Gebür vervielfältigt, so kann offenbar der Rechtsact an sich nicht der Gegenstand der Steuer sein, denn der hinter den mehrfachen Schriftstücken stehende Rechtsact ist und bleibt ja einheitlich; er wiederholt sich nicht mit der Wiederholung der Schriftstücke und kann deshalb durch ihn die Auflastung der doppelten, dreifachen u. s. f. Steuer nicht begründet sein. Was sich aber in Wirklichkeit wiederholt, das ist der rechtlich relevante Papierconsum: hierin liegt also der Rechtsgrund der Steuer und die Ursache ihrer Multiplication. Der Papierconsum ist das Object der Steuer, der dahinter stehende Rechtsact gibt nur das Maß für dieselbe ab.

Wenn man dem entgegenhalten wollte, daß genauer Weise hier zwei Arten von Rechtsgeschäften unterschieden werden müßten: das einheitliche Haupt-Rechtsgeschäft und der als Rechtsgeschäft sui generis erscheinende und sich wiederholende Vorgang der Beurkundung, so daß dann noch die letzteren Rechtsgeschäfte das Steuerobject bilden — so läuft dies schließlich auf einen Wortstreit hinaus, beläßt das Räthsel vom Wesen der Schriftsteuer ungelöst und verläugnet den Zusammenhang der Siegelabgabe mit dem allgemeinen Papieraufschlage.

Man wäre versucht, in gleicher Weise wie hinsichtlich der Einlagsbogen auch in Bezug auf die weiteren Ausfertigungen zu argumentiren, daß es für die Natur der Consumsteuer nur darauf ankomme, daß Papier verbraucht werde, und daß man sehr wohl die Ausfertigung mehrerer Exemplare nur als Erweiterung des einen Papierconsums betrachten und daher die gesammte Beurkundung eines Actes ohne Rücksicht auf die Zahl der Bogen und Exemplare als ein einheitliches, mit der Abgabe nur einmal zu belegendes Steuerobject ansehen könne. Eine solche Construction der Papierconsumsteuer ist jedoch principiell undenkbar. Bei jeder Abgabe muß die Besteuerungseinheit in einem wesentlichen Zusammenhang mit der rationellen Grundlage der Steuer stehen: bei einer Consumsteuer muß dennach ein ganzer Consumact diese Einheit bilden. Die österreichischen Stempelvorschriften haben — wie wir sahen, veranlaßt durch die Natur des Stempelpapiers als der gewählten Entrichtungsform — hier gewissermaßen einer extremen, lediglich auf die technische, äußerlich sichtbare Erscheinung Rücksicht nehmenden Ansicht gehuldigt: sie betrachten das Beschreiben eines jeden Bogens als separate Besteuerungseinheit, ohne Rücksicht darauf, ob der Text des Schriftstücke damit erschöpft ist oder nicht.

Man kann aber auch weiter gehen und erst einen solchen Consumact als Besteuerungseinheit ansehen, der eine abgeschlossene Niederschrift vorstellt. Vorher liegt wohl ein physischer Gebrauch vor; ob er aber auch rechtlich relevant ist, das entscheidet sich angesichts unserer Rechtsgepflogenheiten erst aus der Abschließung des Actes. Ein beschriebener Bogen, der Theil eines größeren Ganzen ist, kann rechtliche Relevanz besitzen, aber nur dann, wenn eben dem größeren Ganzen solche zukommt. Es ließe sich daher ganz gut rechtfertigen, wenn sich eine Stempelgesetzgebung auf diesen höheren Standpunkt stellen und nicht nur die Abschließung der Schriftstücke als Bedingung der Stempelpflicht festhalten, sondern derartige Schriftstücke ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Besteuerungseinheiten ansehen wollte.

Darüber aber weiter hinauszugehen, ist nicht gut möglich. Zwischen den mehreren Exemplaren eines und desselben Actes besteht kein solcher Zusammenhang, wie zwischen den Bogen einer Ausfertigung. In jedem Exemplar liegt ein perfecter Act von rechtlicher Relevanz vor, dessen Bedeutsamkeit von der Existenz und Beschaffenheit der übrigen Parien nicht abhängig ist. Der rechtlich relevante Papierconsum ist in jedem Exemplar für sich abgeschlossen und verkörpert. Mehrere Exemplare beinhalten demnach auch mehrfache Consumacte. Wollte man diese zu einer höheren Einheit zusammenfassen, so verliert man die reelle Grundlage für eine Consumabgabe: zum eigentlichen Steuerobjecte wird dann der einheitliche, hinter den Beurkundungen stehende Rechtsact, und der Papierconsum bildet dann nicht mehr den Gegenstand der Abgabe, sondern lediglich eine Bedingung der Steuerpflicht. Ein solches Gebilde existirt thatsächlich im österreichischen Gebürenrechte, nur ist seine Entwicklung von einer anderen Grundlage ausgegangen: es sind dies die minderen Beträge der Schenkungsgebüren bei der Zuwendung von Fahrnissen inter vivos.

Noch belehrender über das Wesen der Schriftsteuer als diese Zwitterbildung ist eine andere Gestaltung des österreichischen Gebürenrechtes, die vom Stempelwesen ihren Ausgang nahm und geradezu eine völlige Transsubstantiation vorstellt. Es sind dies die sogenannten „unmittelbaren Stempelgebüren", die (zum Theile) noch das übliche Maß der Schriftsteuern beibehielten, gleichzeitig aber von der Voraussetzung eines Papierconsums abgelöst wurden. Da bei diesen Gebüren, für welche die Bezeichnung „denaturirte Stempelgebüren" vom Verfasser vorgeschlagen wurde, es auf den Papierconsum überhaupt nicht ankommt, so bleibt auch selbstverständlich die Zahl der Bogen und Exemplare gleichgiltig, wenn ein solcher thatsächlich statthat. Diese Gebüren sind als reine Verkehrssteuern anzusprechen.

Wir müssen also die Behandlung jeder einzelnen Ausfertigung als besondere Versteuerungseinheit, als nothwendiges Requisit einer Papierconsumsteuer ansehen. Mit dem Aufgeben dieser Einrichtung wird auch die Natur der Abgabe als Consumsteuer aufgegeben. Umgekehrt aber erscheint in der stricten Bewahrung dieses Principes, zu dem sogar auch noch die principielle Steuerwiederholung mit jedem Bogen tritt, der klarste und unumstößlichste Beweis für die Natur der österreichischen Schriftsteuer gelegen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflichtung des Landesfondes von Istrien zur Zahlung einer der vorbestandenen Istrianer Kreisconcurrenz obgelegenen Leistung von Krankenverpflegskosten.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 9. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Stadtgemeinde Triest durch Dr. Karl Dompieri, de praes. 30. April 1898, Z. 171 R. G., wider den Landesausschuß von Istrien, auf Bezahlung von Spitalskosten im Betrage von 2254 fl. 65 kr. zu Recht erkannt: Der Landesausschuß von Istrien ist schuldig, der Gemeinde Triest als Eigenthümerin des städtischen

Triester Spitals den Betrag von 2254 fl. 65 kr. als für arme Istrianer vom Jahre 1845 bis 31. October 1852 aufgelaufene Spitalskosten binnen 14 Tagen aus dem Landesfonde von Istrien zu bezahlen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Mit Note der k. k. Kreisregierung für Istrien vom 13. März 1854, Z. 6525, wurde der Rückstand von unbeglichenen Verpflegskosten für Istrianer Kreisinsassen im Triester städtischen Spitale für die Zeit vom 1. August 1845 bis Ende October 1852 mit 15.291 fl. 8 kr. festgestellt. Von diesem Betrage wurden bis zum Jahre 1860 wiederholt Theilbeträge getilgt; bei Aufhebung der k. k. Kreisregierung war aber noch ein Rest von 2254 fl. 65 kr. vorhanden, der seither von dem Landesausschusse Istriens nicht hereingebracht werden konnte und dessen Tilgung von diesem Landesausschusse noch jüngst — mit der Note vom 22. Juli 1896, Z. 3567 — wegen angeblichen Mangels jeder Verpflichtung abgelehnt wurde. Wie im Jahre 1896, so hatte der genannte Landesausschuß aber auch schon bei der Vereinbarung über die Spitalsrückstände vom 14. September 1866 sich geweigert, den fraglichen Betrag in die Schuldsumme aufzunehmen, da noch einige Verhandlungen über die Zulässigkeit einer solchen Anerkennung anhängig seien, und so hatte er ferner bei der Vereinbarung vom 24. März 1882 gleichfalls wegen der Liquidität dieses Betrages einen Vorbehalt gemacht, und zwar aus Gründen, welche schon in der Note vom 4. September 1878, Z. 3342, vorkommen. Diese Gründe bestehen kurz darin, daß der Landesfond erst seit 1. November 1855 bestehe und daher zum Ersatze von Spitalskosten für eine frühere Zeit nicht verpflichtet sein könne. Dagegen sprechen jedoch folgende Erwägungen für die Gemeinde Triest: Die a. h. Entschließung vom 17. Juni 1825 legt den Ersatz von Spitalskosten für arme Inländer allen Unterthanen des betreffenden Kreises nach Maßgabe ihrer Steuer auf. Diese Art der Hereinbringung dauerte so lange, bis der Ministerialerlaß vom 6. März 1855, Z. 6382, diese Bezahlung den Landesfonden auftrug, und zwar ohne zwischen der Zeit vor und nach 1855 zu unterscheiden. (Art. I.) Der Art. II und lit. b dieses Erlasses bestätigen diese Auslegung, denn sie beschränken nur in zwei besonderen Fällen die Ersatzverbindlichkeit des Landesfondes auf die Zeit nach dem 1. November 1855. Lit. a des Erlasses besagt überdies ausdrücklich: die Kreisconcurrenz, welche in einigen Ländern für den Ersatz von Spitalskosten besteht — wie es eben in Istrien der Fall war — hat bis Ende October fortzubestehen, da vom 1. November 1855 an diese Zahlungen von dem Landesfonde übernommen werden. Die Einwendung des Istrianer Landesfondes würde zu der absurden Consequenz führen, daß der Erlaß vom 6. November 1855, bestimmt, den Ersatz der Spitalskosten zu regeln, die Löschung aller bis zum 1. November 1855 aufgelaufenen Kosten angeordnet hätte, da mit diesem Tage die Kreisconcurrenz von Gesetzeswegen entfallen und eine Hereinbringung von Spitalskosten im Wege dieser Concurrenz von da an weder gesetzlich zulässig, noch factisch möglich war. Es besteht sonach ebensowohl der Rechtstitel, die Bezahlung der fraglichen Rückstände von dem Landesfonde Istriens zu verlangen, welcher in diesem Punkte in die Verbindlichkeiten des Kreises eingetreten ist, als auch die Liquidität und der Betrag dieser Forderung nachgewiesen ist, und demgemäß wird gebeten zu erkennen: Der Landesausschuß Istriens sei schuldig, der Gemeinde Triest als Eigenthümerin des städtischen Spitals den Betrag von 2254 fl. 65 kr. als für arme Istrianer vom Jahre 1848 bis 31. October 1852 aufgelaufene Spitalskosten zu ersetzen.

In der Gegenschrift des Landesausschusses von Istrien wird zunächst die Einwendung des Mangels der activen und passiven Klagslegitimation erhoben. Die active Legitimation fehle, weil der Bürgermeister von Triest, obwohl zur Vertretung der Gemeinde Dritten gegenüber berechtigt, doch zur Eingehung von Rechtsstreiten nach § 119 i des städt. Statuts der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses bedürfe und ein solcher Beschluß in der Klage nicht einmal erwähnt werde. Die passive Legitimation fehle, weil der Landesausschuß als solcher nicht geklagt werden könne; wenn er aber als Vertreter eines schuldigen Fondes geklagt werden wollte, so hätte dieser Fond ausdrücklich bezeichnet werden müssen, da dem Landesausschusse die gesetzliche Vertretung mehrerer Fonde zukommt. Ferner wird die Verjährung eingewendet. Auch nach der Rechnung der Klage, d. i. vom 1. März 1860, als dem Tage der letzten Zahlung, an, wären seit Beginn des Laufes der Verjährung schon 38 Jahre verstrichen. In Wahrheit beginne aber die Verjährungsfrist hier viel früher, denn weder die erwähnte Zahlung, noch die ihr vorausgegangenen Abstattungen seien von der belangten Partei oder einem Auctor derselben geleistet worden, und nicht in einer jeden Zahlung liege eine Schuldanerkennung. Da die hier in Frage kommenden Zahlungen nicht aus dem Titel eines Census geleistet worden seien, so könnte in ihnen nur eine Anerkennung für die wirklich gezahlten Beträge, und nicht auch für weitere gefunden werden. Der Beginn der Verjährung könne also hier nur mit dem Tage der bewerkstelligten Gegenleistung zusammenfallen, einem Tage, auf dessen Bekanntgabe man Anspruch hätte, und der jedenfalls hinter dem November 1852 zurückliege. Eine eventuelle Schuld wäre also durch die eingetretene Verjährung erloschen. Es wird aber in der Gegenschrift überdies behauptet, daß eine solche Schuld nie bestanden habe, sei es wegen des Mangels eines Rechtstitels, sei es wegen des Mangels der thatsächlichen Voraussetzungen. Nach der Klage bestände der Rechtstitel im Ministerialerlaß vom 6. März 1855, Z. 6382. Dieser Erlaß sei aber kein Gesetz, denn es fehle ihm die Kundmachung nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 153, oder in einer anderen Form; er könne daher Rechte nicht begründen. Wenn die Klägerin einwenden wollte, daß das Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, die Rechtswirksamkeit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Nr. 26.641, Bd. X, und diese Verordnung die Rechtswirksamkeit der früher berufenen voraussetze, so widerlege sich dies damit, daß die Sanirung des Mangels der Kundmachung durch ein späteres Gesetz wohl auch implicite erfolgen könne, aber nur soweit, als dieses spätere Gesetz Bestimmungen der nicht kundgemachten Norm ausdrücklich aufnehme oder wenigstens ausdrücklich beziehe, daß sie einen Theil des Gesetzes bilden. Das Gesetz vom 1. Mai 1869 beziehe aber aus der Verordnung vom 4. December 1856 nur die Zeitabschnitte und die Form der Nachweisung der Krankenhausverpflegskosten; diese Zeitabschnitte und diese Form haben also Gesetzeskraft erhalten, nicht aber die anderen Bestimmungen der Verordnung vom 4. December 1856 und noch weniger jene der Verordnung vom 6. März 1855. Das Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, regle die Voraussetzungen des Erlöschens der Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde, sofern solche auf Grund irgend eines Rechtstitels, nicht aber etwa auf Grund der bezogenen Verordnung vom 6. März 1855 bestehen; eine sonst nicht existente Verpflichtung werde durch dieses Gesetz nicht geschaffen. Hätte die Verordnung vom 6. März 1855 Rechtskraft besessen, so wäre auch das Istrianische Landesgesetz vom 3. November 1863, L. G. Bl. ai 1864, Nr. 9 (richtig 10), welches Istrien den Ersatz der Spitalskosten für seine armen Landesangehörigen ganz in gleicher Weise auferlege, überflüssig gewesen. Es könne daher, da eine Anerkennung der Rechtskraft einer Norm seitens einer Partei für die Verbindlichkeit der Norm vollkommen belanglos sei, nur noch in Frage kommen, ob der Landesausschuß von Istrien etwa eine Verbindlichkeit vertragsmäßig anerkannt habe. Auch dies sei nicht der Fall. Der Landesausschuß habe bestimmte Spitalskosten nur aus Rücksicht der Billigkeit übernommen, die in Rede stehenden aber gar nicht, weil neben den Rechtsgründen auch jene der Billigkeit fehlen. Die Gegenschrift folgert aus alledem, daß der Rechtstitel der Klage nicht bestehe. Der Ministerialerlaß vom 6. März 1855 habe damals für die Organe des Ministeriums, die Gubernien und Kreisbehörden verbindlich sein können, für die Länder sei er es nicht. Der Landesausschuß erkenne diesen Erlaß als bindend nicht an, ja er kenne ihn nicht einmal, könne ihn daher gar nicht befolgen. Wenn die Klage den Erlaß als Beilage angeschlossen hätte, so hätte der Landesausschuß sich vielleicht auf die Discussion über die Anwendbarkeit des Erlasses einlassen können, die Klägerin habe aber ihrer diesbezüglichen processualen Pflicht nicht entsprochen. Die Gegenschrift bemerkt noch im allgemeinen, daß ein rückwirkendes Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze von Spitalskosten nicht bestehe; wenn es aber bestünde, so müßte es auch für die Voraussetzungen dieser Verpflichtung gelten. Die Gegenschrift widerspricht demnach, daß solche Voraussetzungen überhaupt und insbesondere jene der Verordnung vom 4. December 1856, Nr. 26.641, hier Platz gegriffen haben und daß daher das Spital von Triest die in dieser Verordnung in Aussicht genommenen Begünstigungen für sich geltend machen könne, und behauptet endlich, wenn die Gegenseite sich auf das Gesetz vom 1. Mai 1869 stützen wollte, den Eintritt der hier vorgesehenen dreijährigen Verjährung. In thatsächlicher Beziehung bestreitet die Gegenschrift, daß die fraglichen 2254 fl. 65 kr. überhaupt, und insbesondere für arme Angehörige des Landes Istrien ausgegeben worden seien. Die Liquidation der k. k. Kreisregierung sei für den Landesausschuß nicht maßgebend, da ein Successionsverhältniß zwischen diesen zweien nicht bestehe, da es sich ferner um ganz verschiedene, nämlich auf verschiedenen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen handeln würde, und

da mit der Verschiedenheit des Rechtstitels auch die Unvereinbarkeit der Basis jener Liquidation mit den Voraussetzungen der Liquidität einer Landesschuldigkeit zusammenhänge. Die Gegenschrift stellt das Begehren, die Klage wegen der geltend gemachten Präjudicial-Einwendungen a limine zurückzuweisen, eventuell dieselbe wegen eingetretener Verjährung, wegen des Mangels eines Rechtstitels und Abgangs der weiteren gesetzlichen und thatsächlichen Voraussetzungen abzuweisen.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin vor allem zum Nachweise der activen Klagslegitimation den Auszug aus dem Protokolle des Verwaltungsausschusses vom 1. April 1898, betreffend den Beschluß wegen Führung des vorliegenden Rechtsstreites mit dem Beifügen vorgelegt, daß dieser Auszug dem Vertreter des geklagten Landesausschusses bereits mitgetheilt und von diesem zur Kenntniß genommen worden sei, was von diesem auch bestätigt wurde.

Hingegen hat der Vertreter des Landesausschusses von Istrien die Einwendung des Mangels der passiven Klagslegitimation aufrecht erhalten, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil der Landesfond des Küstenlandes durch die Ah. Entschließung vom 7. März 1852 zunächst als ein einheitlicher gegründet worden sei und die selbständigen Landesfonde der einzelnen Theile des Küstenlandes und so auch jener Istriens erst seit 1. Jänner 1853 bestehen; wenn die eingeklagte Forderung auf den Landesfond des Küstenlandes wirklich übergegangen sei, so könne sie gewiß nicht gegen das Land Istrien allein geltend gemacht werden.

Das vorliegende Klagebegehren ist begründet.

Die Einwendung des Mangels der activen Klagelegitimation wurde durch den geklagterseits nicht bestrittenen, bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Nachweis des Beschlusses des Verwaltungsausschusses beseitigt, und es wurde auch infolgedessen diese Einwendung seitens des belangten Landesausschusses fallen gelassen.

Was die weiter erhobene Einwendung des Mangels der passiven Legitimation betrifft, so ist diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, weil sich aus den Ausführungen sowohl der Klage als auch der Gegenschrift klar ergibt, daß beide Streittheile darüber nicht im Zweifel sind, daß die angesprochene Zahlung aus dem Landesfonde, und zwar aus dem Landesfonde von Istrien geleistet werden soll, und genügt es diesfalls, im Erkenntnisse diesen Fond ausdrücklich als zahlungspflichtig zu bezeichnen.

Auch die Einwendung der Verjährung erscheint unbegründet.

Diesfalls könnte keineswegs eine Bestimmung privatrechtlicher Natur, sondern bei dem Umstande, als es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, eine Bestimmung öffentlich-rechtlicher Natur maßgebend sein.

Wollte als solche das geklagterseits bezogene Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, in Betracht gezogen werden, so muß die Anwendung desselben im vorliegenden Falle als ausgeschlossen bezeichnet werden, da es sich um einen Anspruch handelt, der seitens des Zahlungspflichtigen unter Zusage der Zahlung bereits vorlängst ausdrücklich anerkannt wurde.

Diese Anerkennung und Zusicherung erfolgte mit der Note der k. k. Kreisregierung für Istrien vom 13. März 1854, Z. 6525 — Klagebeilage A — und die Legitimation dieser Behörde hiezu kann bei Bestand der mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. Juli 1825, Z. 19.309, kundgemachten Ah. Entschließung vom 17. Juni 1825 nicht angezweifelt werden.

Wenn aber geklagterseits bestritten wird, daß die Verpflichtung zur Tilgung des von jenem anerkannten Betrage noch ungetilgt aushaftenden Restes auf den Landesfond übergangen sei, so muß dies als ganz unbegründet bezeichnet werden.

Es folgt diese Verpflichtung schon aus der Erwägung, daß der bestandene Kreis und die gefürstete Markgrafschaft Istrien identisch sind und daß seit der Ueberweisung der Verpflegskosten auf den Landesfond eine anderweitige Umlegung auf die Steuerträger unzulässig erscheint, eine bloße Umänderung des Zahlungsmodus aber unmöglich die Erlöschung der Verbindlichkeit selbst zu bewirken vermag.

Daß die für die Hereinbringung der Krankenverpflegskosten geltende Kreisconcurrenz nur mehr bis Ende October 1855 fortzudauern und vom 1. November 1855 die dieser Concurrenz obgelegenen Verpflegskosten-Ersätze auf den Landesfond zu übernehmen seien, wurde überdies, und zwar ohne jede Einschränkung und insbesondere ohne Ausschluß von Rückständen, durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, ausdrücklich ausgesprochen.

Mit Unrecht versucht es die Gegenschrift, die Giltigkeit dieses Erlasses zu bestreiten, da ja im Gesetze vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Nr. 26.641, B. X, und in dieser jener Erlaß vom 6. März 1855, Z. 6382, bezogen und hiedurch als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Das in der Gegenschrift citirte istrianische Landesgesetz vom 3. November 1863, L. G. Bl. ai 1864, Nr. 10, kann doch wohl nur zur Bekräftigung der vorstehend entwickelten Anschauung, aber nicht zu deren Widerlegung herangezogen werden.

Was endlich die Bestreitung der Forderung selbst betrifft, so ist diese angesichts der durch die Klagebeilage A nachgewiesenen ausdrücklichen Anerkennung ohne jede Wirkung.

Hienach ist der dermalige, nach den eigenen Ausführungen der geklagten Partei im Jahre 1855 bereits selbständig verwaltete Landesfond von Istrien schuldig zu erkennen, den angesprochenen Ersatz zu leisten.

Da ausdrücklich erklärt wurde, Proceßkosten nicht zu begehren, so entfällt diesfalls jeder Spruch.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 9. Juli 1898, Z. 248.)

Der wahrheitsgetreuen Mittheilung einer in öffentlicher Sitzung des Reichsrathes verlesenen Interpellation kommt Al. 4 des § 28 Pr. G. zustatten, auch wenn sie den in die Interpellation aufgenommenen und mit dieser verlesenen Inhalt einer durch richterliches Erkenntniß verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergibt; auch der Strafbestimmung des § 24 Pr. G. unterliegt sie nicht.

Wegen eines Artikels unter der Spitzmarke „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" war die Nummer 30 vom 28. October 1897 der Wochenschrift „Volksrecht" mit Beschlag belegt worden. Ueber diese mit dem Verbotserkenntnisse des Kreisgerichtes zu Leitmeritz vom 4. November 1897, Z. 12.646 (veröffentlicht in Nummer 271 vom 26. November 1897 der „Wiener Zeitung") abschließende Amtshandlung wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses im Reichsrathe vom 4. November 1897 der Justizminister interpellirt. Den strafgesetzwidrigen Artikel hatten die Interpellanten in ihre zur Verlesung gebrachte Anfrage aufgenommen (siehe stenogr. Prot. über die 21. Sitzung der XIII. Session, Seite 1225). Die periodische Druckschrift „Der Volksfreund, Organ der socialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs", deren Nummer 43 vom 22. October 1897 (2. Auflage) wegen jenes Artikels bereits einmal saisirt worden war (Verbotserkenntniß des Brünner Landesgerichtes vom 15. Februar 1898), knüpfte in der Nummer 7 vom 18. Februar 1898 an diese Interpellation an, um ihn den Lesern neuerdings vorzuführen. Wieder wurde sie mit Beschlag belegt. Als aber die Staatsanwaltschaft, welche im Artikel die Kriterien des Verbrechens der Religionsstörung nach § 122 a St. G. und in der Reproducirung desselben den Thatbestand des im § 24 des Preßgesetzes behandelten Vergehens erblickte, auf Bestätigung der Beschlagnahme und weitere im § 493 St. P. O. und § 37 Pr. G. vorgesehene Verfügungen antrug, wurde sie vom Landesgerichte zu Brünn (unter dem 22. Februar 1898) mit diesen Anträgen auf Grund des § 28, Al. 4 Pr. G., zurückgewiesen; nur in Ansehung eines zweiten, hier nicht in Betracht kommenden Artikels gab ihnen das Landesgericht statt. Die wieder die Zurückweisung angebrachte Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Das mährisch-schlesische Oberlandesgericht bestätigte laut Entscheidung vom 4. März 1898, $\frac{\text{D 16/98}}{1}$ die Beschlagnahme der Nummer 7 vom 18. Februar 1898 des „Volksfreund" auch rücksichtlich der Wiedergabe des in die Interpellation aufgenommenen Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" und untersagte auch in Ansehung dieses Artikels die weitere Verbreitung dieser Nummer.

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Vorschrift des § 28, Al. 4 Pr. G., diene dem Zwecke, daß die Abgeordneten entsendende Volk über den Gang der öffentlichen Parlamentsverhandlungen und die Beweggründe der darin gefaßten Beschlüsse in Kenntniß zu erhalten. Dieser Bestimmung geschehe kein Abbruch, wenn die Presse — in richtiger Würdigung des der Gesetzesstelle zugrunde liegenden ethischen Gedankens und ihrer eigenen Aufgabe — in ihrer Berichterstattung sich die durch Rücksichten der öffentlichen Moral und der Gesetzlichkeit gebotenen Beschränkungen auferlegt. Wird dies versäumt, erfolgt die Berichterstattung in einer Weise, welche nicht die Absicht, dem Leser ein Bild der Parlamentsverhandlung als solcher zu bieten, sondern ein geradezu verwerfliches Ziel verräth, dann könne der in der Gesetzstelle vorgesehene Schutz nicht gewährt werden. Im vorliegenden Falle sei neben der äußeren Form der Mittheilung, welche gerade nur den verbrecherischen Artikel in hohem Relief hervortreten läßt, der Umstand zu er-

wägen, daß diese Mittheilung erst mehrere Monate nach der betreffenden Sitzung des Abgeordnetenhauses gebracht wird, und daß dieselbe überhaupt nicht eine Verhandlung im eigentlichen Sinne oder einen Theil einer solchen, sondern eine Sitzungsepisode, einen Sitzungsvorgang anderer Art, nämlich die Verlesung einer die Beschlagnahme des Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" betreffenden Interpellation zum Gegenstand hat. Das Verbrecherische dieses Artikels und die Thatsache, daß dieser sein Charakter von einer Behörde erkannt und zum Anlasse der Beschlagnahme des ihn veröffentlichenden Blattes genommen wurde, konnte die Redaction des „Volksfreund" aus dem Inhalte der Interpellation ersehen. Die Art und Weise, wie der Artikel trotzdem in den „Volksfreund" eingeschmuggelt erscheint, trage das Gepräge einer Verhöhnung der staatlichen Autorität. Ihm müsse daher der Schutz des § 28, Al. 4 Pr. G., umsomehr versagt werden, als mit Rücksicht auf das Erkenntniß des Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 4. November 1897, Z. 12.696, und die Saisirung der Nummer 43 vom Jahre 1897 des „Volksfreund" auch der Thatbestand des Vergehens nach § 24 Pr. G. begründet erscheint.

Der Cassationshof, angerufen wider diese Entscheidung in Gemäßheit der §§ 33 und 292 St. P. O., sprach mit Plenarentscheidung vom 26. April 1898, Z. 5830, aus, daß durch dieselbe das Gesetz verletzt worden sei, hob sie auf und fand, in der Sache selbst erkennend, die von der Staatsanwaltschaft wider die Entscheidung des Brünner Landesgerichtes vom 22. Februar 1898, $\frac{\text{Pr. 13/98}}{2}$, eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen.

Gründe: Bereits mit der Plenarentscheidung von 20. Juli 1882, Z. 6827[1]), hat der Cassationshof in Stattgebung einer von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine das Erkenntniß des Kreisgerichtes Korneuburg vom 19. April 1882, Z. 2922, bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 16. Mai 1882, Z. 8681, ausgesprochen, „daß im Hinblicke auf die Bestimmung des § 28, Abs. 4 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, wegen eines wahrheitsgetreuen Berichtes über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage auch nicht die im § 493 St. P. O. geregelte Verfolgung (das sogenannte objective Verfahren) eintreten könne". In den Gründen dieser Entscheidung wird unter anderem betont, daß die Bestimmung des § 28, Abs. 4 P. G., nicht blos auf die Mittheilung der ganzen Verhandlung des Reichsrathes oder eines Landtages Anwendung finde, sondern sich auch auf die wahrheitsgetreue Mittheilung eines Theiles einer derartigen öffentlichen Verhandlung, insbesonders einer einzelnen in derselben gehaltenen Rede eines Abgeordneten erstrecke, ein Standpunkt, an welchem der Cassationshof auch in dem am 3. März 1896 z. Z. 2354 erstatteten Gutachten über die Frage, „ob wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichsrathes auch dann unter die Bestimmung des § 28, Abs. 4 des Preßgesetzes fallen, wenn die den Gegenstand des Berichtes bildende Rede in den Vertretungskörpern in nicht deutscher Sprache gehalten wurde", festgehalten hat.[2])

In dem hier vorliegenden Falle ist nun durch das stenographische Protokoll über die 21. Sitzung der XIII. Session des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes vom 4. November 1897 dargethan, daß in dieser, und zwar öffentlichen Sitzung auch eine von dem Abgeordneten S. und 14 Genossen an den Justizminister gerichtete Interpellation über die Beschlagnahme der Nummer 30 der Wochenschrift „Volksrecht" vom 28. October 1897 wegen eines in derselben erschienenen Artikels mit der Aufschrift „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank", in welcher Interpellation dieser Artikel wörtlich aufgenommen war, verlesen wurde. Derselbe Artikel war aber auch in der Nummer 47 der in Brünn erscheinenden Wochenschrift „Volksfreund" vom 22. October 1897 (2. Auflage) enthalten, der Beschlagnahme verfallen und mit dem Erkenntnisse des Landesgerichtes Brünn vom 15. Februar 1898 wegen des durch den Inhalt dieses Artikels begründeten Verbrechens der Religionsstörung nach § 122 a St. G. die Beschlagnahme bestätigt, und das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden. Wenn nun in der Nummer 7 des „Volksfreund" vom 18. Februar 1898 die von dem Reichsrathsabgeordneten S. in der öffentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. November 1897 eingebrachte und verlesene Interpellation mit wörtlicher Reproduction des in dieser Interpellation aufgenommenen ganzen Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" Aufnahme gefunden hat, so muß hierin im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 67 und 68 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus vom 2. März 1875 eine wahrheitsgetreue Mittheilung aus einer öffentlichen Verhandlung des Reichsrathes erblickt werden. Auf dieselbe findet daher die Bestimmung des § 28, Abs. 4 Pr. G. Anwendung; es erscheint deshalb wegen ihres Inhaltes sowohl eine subjective Strafverfolgung, als auch ein objectives Strafverfahren nach § 493 St. P. O. ausgeschlossen, und geht es daher auch nicht an, dieserwegen mit einer Beschlagnahme oder einem Verbotserkenntnisse ob des durch den Inhalt des Artikels begründeten Verbrechens der Religionsstörung nach § 122 a St. G. vorzugehen.

Aber auch die Bestimmung des § 24 Pr. G. vermag im gegebenen Falle die Beschlagnahme und das Verbot wegen der in Rede stehenden Wiederveröffentlichung des Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" in der Nummer 7 des „Volksfreund" vom 18. Februar 1898 keineswegs zu rechtfertigen. Dies deshalb nicht, weil einerseits diese Veröffentlichung schon ihrer äußeren Form nach sich als eine strafrechtlich nicht verfolgbare wahrheitsgetreue Mittheilung aus einer öffentlichen Verhandlung des Reichsrathes, und nicht als die bloße Reproduction eines bereits mit Beschlag und Verbot belegten Artikels darstellt, und weil es anderseits auch wohl dem Geiste und Zwecke der Ausnahmsbestimmung des § 28, Abs. 4 Pr. G., keineswegs entsprechend wäre, bei einem noch so bedenklichen oder gefährlichen Inhalte einer wahrheitsgetreuen Mittheilung des Gegenstandes einer öffentlichen Reichsrathsverhandlung jede, das ist sowohl subjective als objective Strafverfolgung auszuschließen, die letztere aber dann doch wegen eines blos formalen Preßdelictes, wie es jenes des § 24 Pr. G. ist, wegen eines bloßen Vergehens gegen die Ordnung in Preßsachen für zulässig zu erklären und eintreten zu lassen.[3])

Daraus folgt, daß durch die erwähnte Entscheidung des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes die Bestimmung des § 28, Abs. 4 Pr. G., verletzt, und daß dieselbe mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 9 a St. P. O., behaftet ist. Es war daher der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wie oben zu erkennen.

(V. V. Bl. d. J. M.)

[1]) Novak'sche Sammlung Nr. 452.

[2]) Das bezogene Gutachten ist auf S. 61 des J. M. V. Bl. v. J. 1896 abgedruckt.

[3]) Die Rechtsfrage betreffende Aufsätze finden sich in Nr. 12 der a. ö. Ger. Ztg. v. J. 1893 (insbesonders S. 94), dann in Geller's Centralblatt, Band VII, Seite 284 u. 357 u. ff.

Erledigungen.

1 Beschauthierarztesstelle in Straßwalchen im Herzogthume Salzburg mit 600 fl. Jahresremuneration bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 228.)

1 Ingenieursstelle in der IX. Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Schlesien bis 24. October. (Amtsblatt Nr. 228.)

1 Veterinär-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse und 1, eventuell 2 Bezirks-Thierarztesstellen in der XI. Rangsclasse in Steiermark bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 229.)

1 Oberingenieursstelle in der VIII. Rangsclasse für den Staatsbaudienst in Dalmatien bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 229.)

2 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse im Ministerium des Innern bis 3. November. (Amtsblatt Nr. 230.)

2 Finanzprocuraturs-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der niederösterr. Finanzprocuratur bis 3. November. (Amtsblatt Nr. 230.)

1 Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse für den technischen Finanzcontroldienst bei der Finanz-Landesdirection in Graz bis 3. November. (Amtsblatt Nr. 230.)

2 Oberingenieursstellen in der VIII. Rangsclasse und mehrere Ingenieursstellen in der IX. Rangsclasse, sowie Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse im galizischen Staatsbaudienste bis Ende October. (Amtsblatt Nr. 230.)

1 Polizei-Obercommissärsstelle in der VIII. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Lemberg und eine solche bei der Polizeidirection in Krakau, 2 Polizeicommissärsstellen in der IX. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Lemberg, endlich 1 Conceptspraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich bei der Polizeidirection in Krakau. (Amtsblatt Nr. 230.)

1 Oberbergarztesstelle in der IX., eventuell 1 Bergarztesstelle in der X. Rangsclasse mit Reise- und Holzpauschale bei der k. k. Bergdirection Idria. (Amtsblatt Nr. 231.)

1 Cassiersstelle in der IX. Rangsclasse bei der k. k. Bergdirection in Idria gegen Caution bis 7. November. (Amtsblatt Nr. 233.)

1 Oberingenieursstelle in der VIII. Rangsclasse beim Staatsbaudienste im Küstenlande bis 15. November. (Amtsblatt Nr. 233.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 und 82 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.